



1.¹ Nachtragsvoranschlagsverordnung²

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach a.W. vom 9. November 2022, Zl. 920-1-/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.963.000,--
Aufwendungen:	€ 9.771.000,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.299.400,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 503.200,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 988.200,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 13.768.700,--
Auszahlungen:	€ 14.842.700,-
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	-€ 1.074.000,--

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. November 2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Häusl-Benz